

Karsten Holste

In der Arena der preußischen  
Verfassungsdebatte

# ELITENWANDEL IN DER MODERNE

Herausgegeben von Heinz Reif

Band 14

Band 9

Mathias Mesenhöller

Ständische Modernisierung

Der kurländische Ritterschaftsadel 1760–1830

Band 10

Karsten Holste, Dietlind Hüchtker, Michael G. Müller (Hg.)

Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts

Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse

Band 11

Dirk H. Müller

Adliges Eigentumsrecht und Landesverfassung

Die Auseinandersetzungen um die eigentumsrechtlichen Privilegien des Adels

im 18. und 19. Jahrhundert

am Beispiel Brandenburgs und Pommerns

Band 12

Monika Kubrova

Vom guten Leben

Adelige Frauen im 19. Jahrhundert

Karsten Holste

# In der Arena der preußischen Verfassungsdebatte

Adlige Gutsbesitzer der Mark  
und Provinz Brandenburg 1806–1847



Akademie Verlag

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius sowie des Geisteswissenschaftlichen Zentrums Kultur und Geschichte Ostmitteleuropas e. V. an der Universität Leipzig.

Abbildung auf dem Einband: Herrenhaus Stülpe (Provinz Brandenburg), nach einem Aquarell v. Hartmann, ausgeführt v. Th. Albert (1860), digitalisiert durch die Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2013  
Ein Wissenschaftsverlag der Oldenbourg Gruppe

[www.akademie-verlag.de](http://www.akademie-verlag.de)

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagentwurf: hauser lacour  
Druck: Concept Medienhaus, Berlin  
Bindung: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

ISBN 978-3-05-006067-5  
eISBN: 978-3-05-006451-2

# Inhalt

Vorwort .....	5
Einleitung .....	7
a) Adlige Gutsbesitzer im Ringen um politische Bedeutung. Thema und Fragestellung der Untersuchung .....	7
b) Arena und Elitenkompromiss. Forschungsstand und Forschungskonzepte ....	12
c) Aufbau und Quellengrundlage der Untersuchung .....	27
1. Die Akteure betreten die Arena. Adlige Gutsbesitzer, Kriegsschulden und der Verlauf der Verfassungsdebatte bis 1816 .....	31
1.1. Adel, Gutsbesitz und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg vor 1806 .....	31
1.2. Die Arena preußische Verfassungsdebatte. Kriegsschulden, Staatsverwaltung und Repräsentation .....	51
a) Französische Kontributionsforderungen, ständisch garantierte Provinzialschulden, Domänenverpfändung und Reformpolitik .....	51
b) Staatliche Gesetzgebung, ständische Verfassungsforderungen und die Berufung der interimistischen Nationalrepräsentation .....	65
c) „Die ursprünglichen Verhältnisse ... haben ihre ... Kraft ... bewiesen.“ Der wachsende Einfluss adliger Gutsbesitzer auf die Gesetzgebung .....	80
1.3. Zwischenergebnisse der Verfassungsdebatte 1815: Staatliche Reorganisationspläne und die politischen Erwartungen adliger Gutsbesitzer.....	87

2.	Aushandeln politischer Bedeutung. Partizipationsforderungen und Hoffnungen auf einen Politikwechsel 1815–1821 .....	95
2.1.	Das zwiespältige Erbe des Sieges nach 1815. Adel, Militär und Hofgesellschaft.....	95
2.2.	Warten auf die „ständische Verfassung“ 1816–1818 .....	102
	a) Gestützt auf „Vorrechte“ gegen „Willkürlichkeiten von oben her“. Das Dilemma ständischer Partizipationsforderungen .....	102
	b) „Hemmräder in der Staatsmaschine“ oder „Stütze des Throns“. Vielfalt der Stimmen zur Zukunft der Stände und der Verfassungsfrage .....	109
	c) „Wiederherstellung ständischer Gerechtsame unter gewissen ... Modificationen“. Eingaben ständischer Deputierter 1818.....	123
2.3.	Vergebliche Hoffnungen 1819–1820. Interne Diskussionen, Eingaben und deren Zurückweisung .....	131
	a) Schutz der Souveränität des Monarchen als neue Argumentationslinie. Die Neuausrichtung der preußischen Politik und der Entwurf für eine Eingabe der kurmärkischen Ritterschaft.....	131
	b) Adel, Gutsbesitz und Verfassung. Befürworter und Gegner einer Grundsatzdebatte .....	137
	c) Treue zur Monarchie, ständische Rechte und „Trennung in Kasten“. Die unterschiedlichen Bedeutungen von Adel um 1820 .....	148
	d) Auf der Suche nach einem geeigneten Programm. Taktiken der verfassungspolitischen Argumentation adliger Gutsbesitzer.....	153
	e) „Auflösung unserer politischen Existenz“. Das Scheitern der ständischen Eingaben und die Aufhebung des landschaftlichen Kreditwerkes.....	160
2.4.	Neuausrichtung ständischer Politik 1820–1821. Vom Ende der alten ständischen Institutionen zum Scheitern der Verfassungspläne Hardenbergs .....	165
	a) „... weil der Staat an die Stelle der Stände getreten sei.“ Vergeblicher Protest gegen die Aufhebung der Landschaft.....	165
	b) „... es ist geschichtlich aus“. Reflexionen über Stände und Staat angesichts des Endes der Landschaft.....	174
	c) Den „Schlußstein der Revolution“ verhindern. Neue Hoffnungen auf Provinzialstände.....	182
2.5.	Adlige Gutsbesitzer und die Neuausrichtung der Verfassungspolitik 1821: Neue politische Bedeutung .....	194

3. Elitenkompromiss. Neupositionierungen adliger Gutsbesitzer im Rahmen staatlicher Ordnung nach 1821 .....	203
3.1. Der Weg zu neuen Provinzialständen 1821–1824: „Manches schmeckt nach Ideen der Zeit“ .....	203
3.2. Provinzial-, Kommunal- und Kreisstände 1824–1847. Von der Konfliktaustragung zur Konfliktvermeidung.....	218
a) „Dissidentierende Vota“ und Kompetenzverweigerung. Symbolische Erfolge und praktisches Scheitern ständischer Politik.....	218
b) Kompetenzverzicht. Der Übergang adliger Gutsbesitzer zur Verteidigung des politischen „status quo“ .....	237
c) „Dunkel ist der politische Horizont“. Adlige Gutsbesitzer, königliche Ständepolitik und liberale Bewegung.....	257
3.3. Adel, Großgrundbesitz und Staatsbürokratie um 1847: Grundlagen für eine „bedeutungsvolle Zukunft“? .....	269
Zusammenfassung.....	277
Anhang.....	289
Tabellen .....	289
Tabelle 1: Die Anzahl der Rittergutsbesitzer(innen) in ausgewählten Kreisen der Mark Brandenburg um 1806, 1828 (1836) und 1855.....	289
Tabelle 2: „Kontribuable“ und „ritterfreie“ Hufen in der Neumark 1812 ....	290
Tabelle 3: Der erste Stand auf den Provinziallandtagen der Mark Brandenburg und der Markgrafschaft Niederlausitz 1824–1845 und dessen Vertretung auf dem Ersten Vereinigten Landtag 1847 .....	291
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	295
Abkürzungen.....	295
Ungedruckte Quellen .....	295
Gedruckte Quellen und Forschungsliteratur .....	296
Personenregister.....	321



# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2010 an der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen. Der Text wurde für die Drucklegung leicht überarbeitet. Michael G. Müller bin ich für die intensive Betreuung, für die Vielzahl seiner Anregungen und Ratschläge sowie für die Nachsicht angesichts der immer wieder neu auftauchenden Probleme zu großem Dank verpflichtet. Ohne die ermutigenden, fördernden und zu intellektuellen Experimenten herausfordernden Diskussionen mit ihm über eine Vielzahl von Themen und Forschungsansätzen wäre die Entstehung dieser Arbeit undenkbar. Für die Mühen der Zweitbegutachtung und für Hinweise zur Überarbeitung danke ich Manfred Hettling.

Danken möchte ich außerdem für die Unterstützung der Dissertation durch die Landesgraduiertenförderung Sachsen-Anhalt, durch die Zeit-Stiftung im Rahmen des Stipendienprogrammes „Deutschland und seine östlichen Nachbarn“ sowie durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Rahmen des von Michael G. Müller geleiteten Forschungsprojektes „Von Ständegesellschaften zu Nationalgesellschaften. Elitenwandel und gesellschaftliche Modernisierung in Ostmitteleuropa (1750–1914)“ am Geisteswissenschaftlichen Zentrum Kultur und Geschichte Ostmitteleuropas (GWZO) in Leipzig.

Der engen Zusammenarbeit aller Beteiligten an diesem Projekt, den intensiven Diskussionen über Konzepte und Methoden, besonders mit Dietlind Hüchtker, Mathias Mesenhöller und Dirk H. Müller, aber auch dem Ideenaustausch mit anderen Projekten sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern am GWZO hat die Untersuchung viel zu verdanken. Für den mir in vielen und langen Diskussionen gewährten Blick von außen auf meine Arbeit, der dazu anregte, meine Argumentation zu überdenken und konziser zu fassen, danke ich Georg Neugebauer.

Der Zeit-Stiftung und dem GWZO bin ich auch zu Dank für die Finanzierung der Drucklegung der Arbeit verpflichtet. Für die Aufnahme der Arbeit in die von ihm herausgegebene Reihe „Elitenwandel in der Moderne“ sowie für Ratschläge zur Überarbeitung danke ich Heinz Reif. Schließlich möchte ich all jenen danken, die mich bei der Fertigstellung des Manuskriptes auf vielfältige Weise unterstützt haben: Dietlind Hüchtker, Georg Neugebauer und Oliver Heilemann, besonders aber meinen Eltern Ingrid und Carl Holste.

Vor allem aber danke ich meiner Frau Doris Bulach, deren Geduld mit meinen Doktorandenproblemen ebenso wie ihre Ratschläge, Anregungen und Korrekturarbeit am Manuskript die Fertigstellung der Arbeit überhaupt erst möglich gemacht hat.

Halle im März 2013

# Einleitung

## a) Adlige Gutsbesitzer im Ringen um politische Bedeutung. Thema und Fragestellung der Untersuchung

Im November 1819 richteten mehrere in der Mark Brandenburg begüterte Adlige an den preußischen König eine Immediateingabe. Im Namen der Kreisstände von Zauche und Westhavelland erhoben sie darin grundsätzliche Bedenken gegen den geplanten Erlass einer nach süddeutschen Vorbildern gestalteten Verfassung und gegen die Einrichtung entsprechender Repräsentationsinstitutionen. Statt eine neue Verfassung für die Preußische Monarchie zu erlassen, so die Eingabe, solle die ständische Verfassung der einzelnen Provinzen wiederhergestellt werden. Ende Dezember erfolgte eine an den erstunterzeichnenden Gutsbesitzer „und Consorten“ adressierte Antwort des Königs, mit der die Bedenken und Forderungen in schroffer Form als überflüssig zurückgewiesen wurden.<sup>1</sup>

Hans von Rochow, einer der Initiatoren der Eingabe, stellte nach Erhalt dieser Antwort im Januar 1820 ernüchert fest: „Deutlicher und herzerreißender ist die gänzliche Auflösung unserer politischen Existenz noch nicht ausgesprochen worden als in der Kabinettsordre vom 28<sup>ten</sup> v.M., und selbst den äußeren Schein noch länger zu wahren hält man in diesem Augenblick für überflüssig. Wohl uns, daß wir die kurze Frist, welche uns noch vergönnt war, dazu benutzt haben: es vor unseren Nachkommen zu documentieren, daß wir unsere angestammten, durch heiligste Eide von unseren Landesherrn bestätigten Vorrechte nicht muthwillig vergeudet haben, sondern den Gesinungen unserer Vorfahren getreu geblieben sind.“<sup>2</sup>

Angesichts der nach der Niederlage gegen das napoleonische Frankreich 1807 in der Preußischen Monarchie durchgesetzten Reformen von Militär-, Verwaltungs- und Wirtschaftsverfassung schien Rochow nach der scharfen Zurückweisung der Eingabe

---

<sup>1</sup> Die Details bei: MÜSEBECK, Ritterschaft. Vgl. auch Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

<sup>2</sup> H. v. Rochow an G. v. Rochow, 12.1.1820, in: GStA, VI. HA, Nl. Rochow, A III, Nr. 1, Bl. 124f., Unterstreichung im Original.

nicht nur der Erlass einer repräsentativen Staatsverfassung unabwendbar. Vielmehr zeigte er sich auch erschüttert darüber, dass die im Namen der Kreisstände eingereichte Eingabe nur als Meinungsäußerung von Einzelpersonen behandelt wurde. Der Annahme, dass die gemeinsam mit den benachbarten, vor allem adligen Gutsbesitzern geäußerten Ansichten vonseiten des Königs und der politischen Entscheidungsträger besondere Berücksichtigung erfahren würden, war damit die Grundlage entzogen. Bedeutung glaubte Rochow der eigenen Position daher nur noch durch Hinweis auf ihre geschichtliche Überlieferung beilegen zu können.

Die Einrichtung konstitutioneller politischer Partizipationsformen, die Rochow 1820 unausweichlich schien, erfolgte in der Preußischen Monarchie allerdings erst 1848. Stattdessen wurden Mitte der 1820er Jahre in Anlehnung an ältere Versammlungen der Stände, deren politische Existenz Rochow vernichtet glaubte, Provinziallandtage und Kreistage eingerichtet. In diesen dominierten – zumindest in der Provinz Brandenburg und anderen östlichen Provinzen – die Vertreter adliger Gutsbesitzer und sie blieben mit kurzer Unterbrechung infolge der 1848er Revolution bis 1875 in Tätigkeit. Bis 1848 wurde zudem die Rechtsprechung auf dem Lande in erster Instanz im Namen der Gutsbesitzer durch Richter ausgeübt, auf deren Anstellung ihnen Einfluss gewährt wurde, und bis 1872 war mit dem Besitz bestimmter Güter die Aufsicht über die Verwaltung der administrativ zu den Gütern zählenden Landgemeinden verbunden. Auch im späteren 19. und beginnenden 20. Jahrhundert standen adlige Gutsbesitzer aus der Mark Brandenburg, so wie die anderer alter preußischer Provinzen, in enger Beziehung zum Monarchen, galten als wesentliche Stütze des autoritären Staates und konnten darauf zählen, dass ihnen zumindest informell Vorrechte eingeräumt wurden.<sup>3</sup> Die herausgehobene Position adliger Gutsbesitzer wurde nicht zuletzt mit der historischen Stellung des Adels legitimiert, in deren Dokumentierung Hans von Rochow 1819 nur noch die letzte Sinngebung politischen Auftretens zu erkennen glaubte.

Dass es Adligen – scheinbar im Widerspruch zu den Befürchtungen Rochows – im 19. Jahrhundert gelang, sich in gesellschaftlichen Spitzenpositionen zu behaupten, wurde in der historischen Forschung häufig als Zeichen nur partieller und defensiver Modernisierung Preußens gewertet.<sup>4</sup> Besonders dem niederen und nicht allzu wohlhabenden Adel der östlichen Provinzen, dem sogenannten Junkertum, wurde als Transporteur vormoderner Herrschaftsvorstellungen ein verhängnisvoller Einfluss auf die politische Entwicklung bis 1918 und darüber hinaus zugeschrieben. Im Mittelpunkt dieser Argumentation steht die Einschätzung, dass die Elitenstellung adliger Gutsbesitzer in

<sup>3</sup> WIENFORT, Adel, S. 22–26 und S. 46; REIF, Einleitung, S. 7f.; WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 805–825 und S. 843–847; CARSTEN, Geschichte, S. 192–194.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. ROSENBERG, Pseudodemokratisierung; SCHISSLER, Junker; WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 805–825 und S. 1250–1295. Zur Entstehung des spezifischen Bildes preußischer Adliger: REIF, Junker.

der ländlichen Gesellschaft der östlichen Provinzen Preußens darauf zurückzuführen sei, dass trotz massiven ökonomischen und sozialen Wandels eine staatliche Neuordnung der politischen Verhältnisse auf dem Lande ausblieb und vormoderne Herrschaftsstrukturen fortbestanden.

Die Grundannahmen dieser Einschätzung stehen allerdings ebenso wie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen seit Jahrzehnten in der Kritik.<sup>5</sup> Mit Blick auf die Reorganisation der Verwaltung sowie die Wirtschaftsgesetzgebung der Reformzeit lässt sich konstatieren, dass sich trotz des Ausbleibens einer Verfassungsreform bereits vor 1848 nicht nur die sozialen und ökonomischen, sondern auch die politischen Verhältnisse veränderten.<sup>6</sup> Die fortbestehenden Sonderrechte erleichterten dem Güter besitzenden Adel zwar den Übergang zu neuen Wirtschaftsformen und unterstützten symbolisch die Aufrechterhaltung bestehender Herrschaftsverhältnisse, doch aufgrund wachsender staatlicher Reglungsdichte und ökonomischer Zwänge verloren diese Rechte als unmittelbares Herrschaftsinstrument bereits vor ihrer formellen Aufhebung an Bedeutung.<sup>7</sup> Forschungen zur Entwicklung ländlicher Sozial- und Wirtschaftsverhältnisse außerhalb Preußens zeigen zudem, dass auch unter konstitutionellen Verhältnissen und staatlicher Kommunalverwaltung die Einbindung der ländlichen Gesellschaft in staatliche Ordnungen nur langsam voranschritt.<sup>8</sup>

Grundsätzlich hat die neuere, maßgeblich von Heinz Reif angeregte Forschung zum „Obenbleiben“ des Adels verdeutlicht, dass der gesellschaftliche Wandel überall in Europa des 19. Jahrhunderts von Elitenkompromissen unter Einbeziehung des Adels geprägt war.<sup>9</sup> Die Annäherung adliger und nichtadliger Eliten führte in Preußen zwar

<sup>5</sup> BLACKBOURN/ELEY, Mythen, Vgl. die überarb. engl. Ausg.: DIES., Peculiarities. Zur Problematik einer Erklärung der deutschen politischen Entwicklung durch Verweis auf die Stärke adliger Gutsbesitzer: SCHISSLER, Agrargesellschaft, S. 194f.; LIEVEN, Abschied, S. 329–332. Darstellung der Forschungsgeschichte und kritische Diskussion: JONES/RETALLACK, Conservatism; SCHULZ, Lebenswelt, S. 57f.; BERGER, Prussia; GREBING, „Sonderweg“, S. 11–22.

<sup>6</sup> VOGEL, Einleitung, S. 12–14. Zum Ausmaß des durch die Reformen eingeleiteten ökonomischen und sozialen Wandels: SCHISSLER, Agrargesellschaft, S. 145–201; VOGEL, Reformpolitik; DIES., Hardenberg; HARNISCH, Agrarreform; MOOSER, Agrarreformen.

<sup>7</sup> KOSELLECK, Preußen, S. 507–557; WIENFORT, Patrimonialgerichte, S. 118–134, S. 164–183 und S. 355–361; U. MÜLLER, Chausseebaupolitik, S. 207f.; WAGNER, Bauern, S. 111–289.

<sup>8</sup> Überblick über die neuere Forschung in: DÖRNER/Franz/MAYR (Hg.), Gesellschaften; DÖRNER, Staat; RAPHAEL, Staat. Zur schrittweisen Umsetzung staatlicher Reformpläne in Süddeutschland: TREICHEL, Restaurationssystem.

<sup>9</sup> REIF, Westfälischer Adel; DERS., Adel. Überblick über neuere Forschungen bieten: REIF (Hg.), Adel und Bürgertum; CONZE/WIENFORT (Hg.), Adel; SCHULZ/DENZEL (Hg.), Adel; WIENFORT, Adel; DIES., Adelforschung; ASCH/SCHLÖGL (Hg.), Adel; TACKE, „Kurzschluss“. Zu Brandenburg besonders: SCHILLER, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz.

nicht zur Entstehung einer gemischten, auf gemeinsamen Wertvorstellungen basierenden Elite, sondern Vorstellungen adliger Sonderstellung blieben erhalten,<sup>10</sup> aber auch dies war nicht unbedingt eine preußische Besonderheit. Untersuchungen zur sozialen und kulturellen Distanz zwischen Adel und Nichtadel in der polnischen und englischen Gesellschaft im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert weisen darauf hin, dass diese weit weniger stark abnahm, als lange angenommen.<sup>11</sup>

Dessen ungeachtet bleibt der zuletzt von Stephan Malinowski herausgearbeitete Befund bestehen, dass preußische Adlige im Kaiserreich und noch in der Weimarer Republik radikal antiliberal und antidemokratische Positionen vertraten und einen keineswegs zu vernachlässigenden politischen Einfluss ausübten.<sup>12</sup> Dass dies sowohl in der Selbst- als auch in der Fremdwahrnehmung mit dem Verweis auf die lange Geschichte ihrer Funktion als Stützen des autoritären preußischen Staates begründet wurde, beweist aber keineswegs die tatsächliche Existenz einer bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Kontinuität adliger Politik und auch nicht, dass adlige Politiker um 1900 eine genuin „adlige“ Politik vertraten. So widerspricht William Hagen ausgehend von seiner Untersuchung zur Gutsherrschaft im frühneuzeitlichen Brandenburg einer Ableitung der von preußischen Adligen um 1900 vertretenen politischen Positionen aus dem Überdauern vormoderner Herrschaftsstrukturen.<sup>13</sup> Dem entsprechen die Ergebnisse der Untersuchungen von Geoff Eley zur Politik der konservativen Parteien, zur Formierung des Bundes der Landwirte und zum Anwachsen des Militarismus im Kaiserreich – Entwicklungen, die sich weniger auf das Überdauern vormoderner Herrschaftsstrukturen als vielmehr auf neue Konfliktkonstellationen und eine zunehmende Politisierung der Landbevölkerung zurückführen lassen.<sup>14</sup> Ein Großteil „adliger Traditionen“ – so lässt sich festhalten – entstand offenbar erst in Reaktion auf die Herausforderungen des 19. Jahrhunderts.<sup>15</sup>

Vor diesem Hintergrund kann der resignative Verweis Rochows darauf, für die „Nachkommen“ die eigenen Gesinnungen „documentieren“ zu wollen, auch als Schritt

<sup>10</sup> REIF, Einleitung, S. 11–17.

<sup>11</sup> M. G. MÜLLER, Neo-Sarmatismus; DERS., Landbürger; NEUMANN, Adel. Zu den Grenzen der adlig-bürgerlichen Elitenbildung in Frankreich vgl. HAUPT, Adel.

<sup>12</sup> MALINOWSKI, König.

<sup>13</sup> HAGEN, Prussians, S. 653.

<sup>14</sup> ELEY, Reshaping; DERS., Anti-Semitism; DERS., Unification. Vgl. STEGMANN, Neokonservatismus; RUETZ, Konservatismus; WAGNER, Bauern, S. 422–427.

<sup>15</sup> ELEY, Reshaping, S. 353, konstatiert: „the Junker backwoodsman may have thought that he was defending the ‘status quo’, but his seigniorial and patriarchal ideals were already in the process of disappearance, while his anti-capitalist longings might well be contradicted by his own economic practice as a farmer. In this sense a „tradition” is only as old as the practices and relation which embody and transform its meaning“.

zur Überwindung des seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erlittenen Bedeutungsverlustes adliger Gutsbesitzer verstanden werden: als Anzeichen einer Neupositionierung unter Berufung auf eine besondere politische Tradition des Adels im Rahmen staatlicher Ordnung. Konzepte von staatlich-nationaler Ordnung dominierten seit Beginn der preußischen Reformzeit den politischen Diskurs und entzogen dem Anspruch adliger Gutsbesitzer, als Stände eine von staatlichen Institutionen unabhängige Position einzunehmen, mehr und mehr die Grundlage. Gleichzeitig eröffnete die Entstehung der historischen Metaerzählungen von Staats- und Nationsbildung allen Akteuren neue Möglichkeiten politischer Selbstverortung.<sup>16</sup> Denn durch Selbstzuschreibung spezifischer historischer Rollen, etwa als Vertreter der Nation oder Stützen des Staates, und damit einhergehender Traditionsbildung konnten sie in neuer Form Bedeutung generieren und politische Deutungshoheit beanspruchen.

Die Unsicherheit der eigenen Situation, die adlige Gutsbesitzer wie Hans von Rochow angesichts der Veränderung des politischen Diskurses in der preußischen Reformzeit empfanden, ihre Suche nach neuen Legitimationsstrategien für ihren Anspruch auf Bedeutung und schließlich ihre politische Neupositionierung im Rahmen staatlicher Ordnung sind das Thema dieser Studie. Im Zentrum der Untersuchung stehen die folgenden Fragen: In welchem Ausmaß änderten sich die Bedingungen für das politische Agieren Güter besitzender Adliger in der preußischen Reformzeit und in welcher Form wurde der Wandel von den betroffenen Adligen wahrgenommen? Wie reagierten Akteure, die als Vertreter der adligen Gutsbesitzer auftraten, auf Veränderungen des politischen Diskurses und inwieweit gelang es ihnen, auf diese Einfluss zu nehmen? Unter welchen Bedingungen entwickelte sich die historische Legitimationserzählung, die den Anspruch des Adels im östlichen Preußen auf Bedeutung und Einflussmöglichkeiten mit seiner Rolle bei der Durchsetzung und Sicherung autoritärer staatlicher Ordnung begründete? Wann und in welchem Ausmaß wurde diese Form der Legitimation zum Kernelement adliger Traditionsbildung und inwieweit lassen sich alternative Ansätze zur Legitimierung eigener Ansprüche nachweisen?

Diesen Fragen wird anhand der Entwicklung der politischen Argumentation von Adligen nachgegangen, die in der Mark Brandenburg Güter besaßen und sich zwischen dem Beginn der preußischen Reformzeit 1807 und dem Ausbruch der Revolution 1848 als Ständevertreter an der preußischen Verfassungsdebatte beteiligten. Die Verfassungsdebatte wird dabei als wichtiger Bestandteil der Auseinandersetzungen um die Durchsetzung staatlicher Ordnung in der preußischen Monarchie begriffen.

Unter „Mark Brandenburg“ wird dabei das im 16. Jahrhundert gebildete, im 17. Jahrhundert als „Chur und Mark Brandenburg“ und im 18. Jahrhundert als „Chur-

---

<sup>16</sup> Zur Funktion von historischen Großerzählungen allgemein: THUIS, „master narrative“.

und Neumark“ bezeichnete Herrschaftsgebiet verstanden.<sup>17</sup> Für die Zeit nach der provinzialständischen Gesetzgebung von 1823 werden auch die Positionen der an den Provinziallandtagen der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz teilnehmenden Adligen in die Untersuchung einbezogen, die in der Niederlausitz und anderen bis 1815 zum Königreich Sachsen, dann zur preußischen Provinz Brandenburg gehörenden Gebieten begütert waren.

Durch die Analyse des Wandels der politischen Argumentation sollen die Bedingungen aufgezeigt werden, unter denen ein Großteil der politisch aktiven adligen Gutsbesitzer des Untersuchungsgebietes dazu überging, sich unter Berufung auf politische Traditionen als Stützen einer bürokratischen Staatsordnung zu positionieren. Ziel ist es, an diesem Beispiel die Wechselwirkungen zu verdeutlichen, die sich im Rahmen der Verfassungsdebatte zwischen Prozessen politischer Entscheidungsfindung, dem Ringen von Akteuren um Bedeutung und politischer Traditionsbildung ergaben.

Grundlage dieser Arbeit bilden neuere Ansätze der historischen Forschung zur Staatsbildung und die Forschungsdiskussionen in Anschluss an und Auseinandersetzung mit Reinhart Kosellecks Interpretation der politischen Entwicklung Preußens während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im folgenden Abschnitt der Einleitung werden diese und die in der Arbeit verwendeten Forschungskonzepte „Arena“ und „Elitenkompromiss“ vorgestellt.

## b) Arena und Elitenkompromiss. Forschungsstand und Forschungskonzepte

In den letzten zwanzig Jahren ist die Vorstellung von einer gemeinsamen Entwicklung zu „der Moderne“ dem Befund gewichen, dass „vielfältige Modernen“ entstanden sind und entstehen.<sup>18</sup> Je mehr die Entstehung dieser Formenvielfalt zum Gegenstand historischer Forschung wird, verlieren Analysen der gesellschaftlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts, die diese als langfristigen Übergang zu einer modernen Gesellschafts-

<sup>17</sup> Zur Neumark zählten seit 1535 neben den älteren neumärkischen Kreisen auch die zu diesem Zeitpunkt „inkorporierten Kreise“, hervorgegangen aus dem Land Sternberg, der Herrschaft Crossen mit Züllichau und der Herrschaft Cottbus-Peitz. Zu dem seit dem 16. Jahrhundert weitgehend getrennt von der Neumark verwalteten und seit dem späteren 17. Jahrhundert als Kurmark bezeichneten westlichen Teil der Mark Brandenburg gehörten Alt-, Mittel- und Uckermark, Prignitz, die Herrschaft Ruppın, das Land Lebus sowie die im 16. Jahrhundert erworbenen, zuvor zur Niederlausitz zählenden Herrschaften Beeskow und Storkow, vgl. SCHULTZE, Brandenburg, Bd. 5, S. 9f.

<sup>18</sup> EISENSTADT, Modernities; DERS., Vielfalt. Vgl. MERGEL, Geht es weiterhin voran?, S. 225. Zur Debatte um die Moderne in den Sozialwissenschaften: SCHWINN (Hg.), Vielfalt.

struktur interpretieren, an Plausibilität.<sup>19</sup> Dies kann – Überlegungen von Paul Nolte sowie von Ewald Frie aufgreifend<sup>20</sup> – als Anregung dazu verstanden werden, auch mit Blick auf die Adelsgeschichte die Offenheit und die historische Bedingtheit gesellschaftlichen Wandels in das Zentrum historischer Interpretationen zu rücken, statt den Blick auf „den Weg in die Moderne“ zu richten und „Defizite der Modernisierung“ oder „vormoderne Überhänge“ aufzuzeigen. Der Übergang zu neuen Formen politischer Entscheidungsfindung und sozialer Hierarchie zwischen dem ausgehenden 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts wird daher in dieser Untersuchung nicht unter Rückgriff auf das Metanarrativ einer Entwicklung zur Moderne analysiert. Vielmehr ist dessen Aufkommen und Durchsetzung selbst Gegenstand der Untersuchung und es wird nach seiner Deutung und Verwendung durch verschiedene historische Akteure gefragt. Zeitgenössische Verweise auf die historische Notwendigkeit gesellschaftlicher Entwicklung und Zuschreibungen von Funktionen in dieser Entwicklung zu bestimmten Akteuren werden so als Teil von argumentativen Strategien zur Legitimation von Ansprüchen auf eine herausgehobene gesellschaftliche Stellung analysierbar.<sup>21</sup>

Im Fokus dieser Untersuchung steht der Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende Aufstieg des „Staates“ zu einem grundlegenden Konzept politischer Ordnung, der mit der im selben Zeitraum erfolgenden Konstruktion von „Nationalität“ eng verbunden ist.<sup>22</sup> Die Durchsetzung moderner, staatlich und national legitimierter Ordnung ging mit dem Aufstieg der historischen Großzählungen fortschreitender Ausdifferenzierung und Rationalisierung bei gleichzeitiger Ausweitung von Partizipationsmöglichkeiten einher und erfolgte damit analog zur von Jean-François Lyotard erörterten Legitimation des modernen Wissens.<sup>23</sup> Die ausdifferenzierten und rationalisierten Formen politischer Entscheidungsfindung im modernen Staat verbürgen dabei, wie Max Weber konstatiert, für sich genommen keineswegs eine höhere Rationalität der Entscheidungen selbst.<sup>24</sup> Dies und die von Michael Herzfeld aufgezeigten Verbindungen zwischen der sich auf Rationalität berufenden Ordnung „moderner“ Gesellschaften und den symbolischen Ordnungen „traditionaler“ Gesellschaften regt dazu an, die Durchsetzung von Konzep-

<sup>19</sup> Vgl. NOLTE, Abschied.

<sup>20</sup> NOLTE, Paradigma, S. 214–216; DERS., Abschied; FRIE, Adelsgeschichte.

<sup>21</sup> Vgl. M. G. MÜLLER, Historisierung; CHAKRABARTY, Provincializing, S 27–46.

<sup>22</sup> Zur Konstruktion von „Staat“: REINHARD, Geschichte, S. 15–18. Zur Vergleichbarkeit politischer und kultureller Nationsbildung: DIECKHOFF, Wisdom.

<sup>23</sup> Zur Metalegitimation modernen Wissens: LYOTARD, Wissen.

<sup>24</sup> WEBER, Kategorien, S. 473: „Der Fortschritt der gesellschaftlichen Differenzierung und Rationalisierung bedeutet also, wenn auch nicht absolut immer, so im Resultat durchaus normalerweise, ein im ganzen immer weiteres Distanzieren der durch die rationalen Techniken und Ordnungen praktisch Betroffenen von deren rationaler Basis, die ihnen, im ganzen, verborgener zu sein pflegt wie dem »Wilden« der Sinn der magischen Prozeduren seines Zauberers.“

ten nationalstaatlicher Ordnung jenseits einer betonten Trennung von Moderne und Vormoderne zu analysieren.<sup>25</sup>

Die äußerliche Grundlage von staatlicher Ordnung, Verwaltungsbehörden, die formal eine zentralisierte Herrschaftsausübung ermöglichten, hatten sich in weiten Teilen Europas bereits bis zum beginnenden 18. Jahrhundert etabliert.<sup>26</sup> Die neuere Forschung zu Herrschaftsverhältnissen in der Frühen Neuzeit hat jedoch verdeutlicht, dass diese zentralen Verwaltungsinstitutionen zunächst in die bestehenden Gesellschaftsstrukturen eingebettet blieben.<sup>27</sup> Zur zentralen Grundlage politischer Ordnung entwickelte sich „Staat“ erst, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Anspruch erhoben wurde, die gesamte Gesellschaft durch ihre Beziehung zum Staat zu erfassen, und Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Anspruches erfolgten.<sup>28</sup> Die Legitimation dafür lieferte die Bestimmung des Staatszweckes im Naturrecht und der Moralphilosophie der europäischen Aufklärung als Friedenswahrung, Förderung des Allgemeinwohls und schließlich als Schutz individueller Freiheitsrechte.<sup>29</sup> Die institutionelle Umsetzung dieses Konzeptes von Staat erfolgte, wie Wolfgang Reinhard konstatiert, erst im 19. Jahrhundert und gestützt auf die „Fiktion der Identität von Staat und Bürger“. Verbunden war dieser Prozess mit einer Einbindung immer breiterer Bevölkerungsschichten in die Ausübung der Staatsgewalt, durch Gewährung von Partizipationsrechten im Rahmen von Staatsverfassungen sowie durch Verbindung staatlicher Herrschaftsordnung mit der Idee der Nation, die im Nationalstaat ihre politische Verwirklichung fand.<sup>30</sup>

Markus Meumann und Ralf Pröve haben angesichts der engen Verbindung des Staatsbegriffs mit Konzepten institutioneller Herrschaftsausübung des 19. Jahrhunderts angeregt, bei der Analyse von Herrschaftsverhältnissen des 18. Jahrhunderts weitgehend auf den Begriff „Staat“ zu verzichten und sie stattdessen als „kommunikativen Prozess“ zu untersuchen.<sup>31</sup> Kommunikative Prozesse, Wechselwirkungen zwischen den Erwartungen unterschiedlicher Akteure an Herrschaft und deren Ausübung, lassen sich, wie neuere Untersuchungen zeigen, aber auch als Hintergrund der Herausbildung

<sup>25</sup> HERZFELD, *Production*.

<sup>26</sup> REINHARD, *Geschichte*, S. 211–304.

<sup>27</sup> Zum Überblick über die Forschungsdebatte: ASCH/DUCHHARDT (Hg.), *Absolutismus*; ASCH/FREIST (Hg.), *Staatsbildung*; BAUMGART, *Absolutismus*; DUCHHARDT, *Zeitalter*, S. 159–165; DERS., *Absolutismusdebatte*; NEUGEBAUER-WÖLK, *Absolutismus*; SCHILLING (Hg.), *Absolutismus*; SCHLUMBOHM, *Gesetze*; PRICE, *Versailles*; SIEG, *Staatsdienst*.

<sup>28</sup> MEUMANN/PRÖVE, *Faszination*, S. 16–23.

<sup>29</sup> Zur Entwicklung der Grundlagen des modernen Staatsbegriffes im Naturrecht und der Moralphilosophie der europäischen Aufklärung: KLIPPEL (Hg.), *Naturrecht*; DANN/KLIPPEL (Hg.), *Naturrecht*; HELLMUTH, *Naturrechtphilosophie*; LINK, *Naturrecht*; DERS., *Absolutismus*; KLIPPEL, *Freiheit*.

<sup>30</sup> REINHARD, *Geschichte*, S. 406–478, Zitat S. 406.

<sup>31</sup> MEUMANN/PRÖVE, *Faszination*, besonders S. 35.

institutioneller Herrschaftsformen in der Frühen Neuzeit beschreiben, wenn für diese der Staatsbegriff beibehalten wird.<sup>32</sup> Die Kritik von Ronald G. Asch an den Überlegungen von Meumann und Pröve, dass mit ihren Argumenten auch die Verwendung des Staatsbegriffs für die Gegenwart in Frage gestellt werden könnte,<sup>33</sup> kann daher – auch wenn sie auf den Aufstieg des Staatskonzeptes zu einer zentralen Legitimationsgrundlage politischer Herrschaft nicht eingeht – als Anregung verstanden werden, die Durchsetzung staatlicher Ordnung im 19. Jahrhundert ebenso wie die Entstehung staatlicher Institutionen im 17. Jahrhundert in Hinblick auf die zu Grunde liegenden Interaktionen verschiedener Akteure zu untersuchen.

Davon ausgehend werden die Auseinandersetzungen um die Staats- und Nationsbildung in Preußen in der vorliegenden Studie nicht vor dem Hintergrund eines vorausgesetzten Übergangs von vormoderner zu moderner gesellschaftlicher Ordnung thematisiert. Vielmehr soll verdeutlicht werden, mit welchen Zielen und in welcher Form einzelne Akteure auf die später zu einer Metaerzählung der Moderne gewordene Vorstellung von der historisch notwendigen Durchsetzung staatlicher Neuordnung der Gesellschaft zurückgriffen, diese als Argument in politischen Debatten nutzten und damit zugleich veränderten. Konkret wird nach den Argumentationsstrategien gefragt, die adlige Gutsbesitzer Brandenburgs in den politischen Auseinandersetzungen während der preußischen Reformzeit entwickelten, um ihren Anspruch auf eine herausgehobene gesellschaftliche Stellung und auf Bedeutung im politischen Diskurs in Auseinandersetzung mit dem Konzept staatlicher Ordnung neu zu legitimieren. Dies erfolgt in Anlehnung an die von Michael G. Müller mit Blick auf die polnische Elitengeschichte aufgeworfene Frage danach, „welche Elitenkompromisse (im Verhältnis der Staatsmacht zu den verschiedenen Segmenten des alten Geburtsadels) angeboten und von den Betroffenen wahrgenommen wurden bzw. zu welchen alternativen Orientierungen die Verweigerung von Kompromissen führte.“<sup>34</sup>

Die Untersuchung schließt damit an Überlegungen der neueren Adelforschung an, die den Wandel der Selbst- und Fremdwahrnehmung von Adel zwischen 1750 und 1850 als eine Umdeutung interpretieren, die unter Rückgriff auf die Wahrnehmung von Geschichte als Entwicklungsprozess erfolgte. Während ein Großteil der stände- und

---

<sup>32</sup> Einen Einblick in die Forschungen zu diesem Thema bieten: ASCH/FREIST (Hg.), *Staatsbildung*; BLOCKMANS/HOLENSTEIN/MATHIEU/SCHLÄPPI (Hg.), *Interactions*. Zum Zusammenwirken der Verteilung von Grundbesitz, Rekrutierung militärischer Eliten und der Herausbildung zentralisierter Herrschafts- und Verwaltungsformen im östlichen und nördlichen Mitteleuropa vgl. auch FROST, *Wars*, S. 114–128, S. 193–208, S. 216–223, S. 231–242 und S. 304–327.

<sup>33</sup> ASCH, Rezension von: Meumann/Pröve, *Faszination*.

<sup>34</sup> M. G. MÜLLER, *Adel*, S. 512, mit Bezug auf konzeptionelle Überlegungen von Heinz Reif zu Elitenkompromissen im 19. Jahrhundert, vgl. REIF, *Einleitung*, S. 11–17; DERS., *Adel*, S. 29 und S. 119.

adelsgeschichtlichen Forschungsansätze die Anpassung von Adligen an die Prozesse der Konstitutionalisierung, Nationalisierung und Pluralisierung weiter als Teil eines langfristigen Übergangs zur Moderne thematisieren,<sup>35</sup> heben Ewald Frie und Mathias Mesenhöller stärker die Eigenständigkeit der Epoche, die Offenheit der politischen Entwicklung und die entsprechenden Gestaltungsspielräume der adligen Akteure hervor: Ewald Frie konstatiert ausgehend von den stark voneinander abweichenden Lebensbeschreibungen, die Ludwig von der Marwitz selbst verfasste und die über ihn verfasst wurden, dass die Lebensentwürfe adliger Gutsbesitzer, ihre Deutungen der eigenen gesellschaftlichen Stellung und ihr politischer Gestaltungsanspruch zwischen 1800 und 1830 weit weniger konstant blieben, als nachträgliche Selbstdarstellungen glauben zu machen suchten.<sup>36</sup> Mathias Mesenhöller verdeutlicht am Beispiel des Übergangs der kurländischen Ritterschaft von einem „sippschaftlichen Herrschaftsverband“ zu einer Gruppe, die ihre gesellschaftliche Sonderstellung mit ihrer zivilisatorischen Mission im russischen Imperium begründete, dass der ganz Europa erfassende kulturelle Wandel auch durch „das Dominantwerden von Narrativen, deren Träger sich auf einem Entwicklungspfad verorteten [...]“, gekennzeichnet ist.<sup>37</sup>

Den konkreten Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bildet die Auseinandersetzung mit den Überlegungen Reinhart Kosellecks zum engen Zusammenhang zwischen preußischer Reformpolitik und der Neukonzeptionalisierung politischer Verhältnisse als staatlicher Ordnung.<sup>38</sup> Kosellecks 1965 in erster Fassung erschienene Studie „Preußen zwischen Reform und Revolution“ setzt mit einer Analyse des 1794 in Geltung gesetzten „Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten“ ein, in dem der Staatszweck zwar nur als formaler Rahmen der Kodifikation bestehender ständisch differenzierter Rechtevielfalt diente, die höheren Verwaltungsbeamten aber in unmittelbare Beziehung zum Staat gesetzt wurden.<sup>39</sup> Das Projekt der Durchsetzung staatlicher Ordnung sei, so Koselleck, in der späteren Reformzeit auf Basis dieser Rechtslage von den zentralen Verwaltungsbehörden aus entworfen worden. Eine Gruppe von Reformbeamten habe als Vertreter des Staates angesichts der Herausforderungen durch die Kriegsfolgen nach 1807 politische Gestaltungshoheit beansprucht, um die rechtlichen, administrativen und politischen Verhältnisse grundlegend im Sinne des Projekts

<sup>35</sup> Vgl. z. B. NEUGEBAUER, Landstände; LEVINGER, Nationalism, S. 71–96 und S. 163–189; MARBURG/MATZERATH, Stand.

<sup>36</sup> FRIE, Marwitz – Biographien, S. 29–39 und S. 339–341; DERS., Marwitz – Adelsbiographie.

<sup>37</sup> MESENHÖLLER, Modernisierung, S. 22. Vgl. ebd., S. 14–31 und S. 407–472; DERS., Zivilgesellschaft.

<sup>38</sup> KOSELLECK, Preußen, S. 13–18. Zum begriffsgeschichtlichen Aspekt von Kosellecks Arbeit: PALONEN, Entzauberung, S. 189–206.

<sup>39</sup> KOSELLECK, Preußen, S. 143–149. Zum Allgemeinen Landrecht: DÖLEMAYER/MOHNHAUPT (Hg.), 200 Jahre; WOLFF (Hg.), Landrecht; BIRTSCH/WILLOWEIT (Hg.), Reformabsolutismus.

einer wirtschaftlich freien und an politischen Entscheidungen im Rahmen staatlicher Ordnung partizipierenden Staatsbürgergesellschaft neu zu regeln.<sup>40</sup>

Die Auswirkungen der preußischen Reformpolitik beschreibt Koselleck als Paradoxon:<sup>41</sup> Gerade weil die Reformbürokratie eine radikale Änderung der Wirtschafts- und Sozialordnung gegen Widerstände in der Gesellschaft durchzusetzen versuchte, um auf diesem Wege die Finanzprobleme des Staates zu lösen, sei dem Ausbau staatlicher Verwaltung der Vorrang vor der Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für die von den Wirtschaftsreformen Betroffenen eingeräumt worden. Da auf diesem Wege eine Stabilisierung der Staatsgewalt gelang, habe um 1820 die Bereitschaft der Verwaltung abgenommen, eine Einschränkung ihrer Entscheidungshoheit durch eine geregelte Partizipation der Gesellschaft im Rahmen einer Verfassung zuzulassen.<sup>42</sup> Das in der Reformzeit von der Staatsverwaltung aus entworfene Projekt staatsbürgerlicher Gesellschaft sei im Zuge des sozialen Wandels der folgenden Jahrzehnte zunehmend zur Grundlage von gegen die Staatsverwaltung gerichteter Forderungen nach politischer Partizipation geworden, deren vollständige Durchsetzung jedoch nicht zuletzt seine ursprüngliche Verbindung mit dieser verhinderte.<sup>43</sup>

Während Kosellecks Darstellung der Staatsverwaltung eine relativ einheitliche, den gesellschaftlichen und diskursiven Wandel vorantreibende Rolle zuschreibt, werden die Stände und damit die Vertreter der adligen Gutsbesitzer vor allem als passiv reagierend beschrieben. Mit dem Ziel, die Wirtschafts- und Verwaltungsreformen aufzuhalten, hätten sie zunächst auf rasche Einführung der angekündigten politischen Partizipationsmöglichkeiten gedrängt und damit die Verwaltung darin bestärkt, diese zu verzögern.<sup>44</sup> Der zeitgleich mit dem Verzicht auf zentrale politische Partizipationsinstitutionen einsetzende Verzicht auf weitergehende Verwaltungsreformen nach 1820 habe ihnen dann besonders günstige Bedingungen für eine Anpassung an die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse, für die Umwandlung „aus einem Stand in eine Klasse“, ermöglicht.<sup>45</sup>

Kosellecks Überlegung, dass die Durchsetzung der wirtschaftspolitischen Reformziele in Preußen einen wesentlichen Grund für den Aufschub der verfassungspoliti-

---

<sup>40</sup> KOSELLECK, Preußen, S. 153 und S. 331f. Zur Entstehung einer professionellen Bürokratie im Zusammenhang mit den Reformen: WUNDER, Geschichte, S. 66–68. Zur Veränderung der Stellung des Staatsapparates in fiskalischer Hinsicht und zu dessen zumindest zeitweiliger Abhängigkeit von inländischen Privatkrediten: SCHISSLER, Finanzpolitik; SCHREMMER, Finanzreform. Zur Verbindung von Staat und Bildungsbürgertum: WEHLER, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 210–217.

<sup>41</sup> Zum narrativen Motiv des Paradoxons bei Koselleck: NOLTE, Paradigma, S. 204–208.

<sup>42</sup> KOSELLECK, Preußen, bes. S. 331f.

<sup>43</sup> Ebd., S. 560–637.

<sup>44</sup> Ebd., S. 284–333.

<sup>45</sup> Ebd., S. 448–559, Zitat S. 486.

schen gebildet habe, ist in der historischen Forschung vor allem vor dem Hintergrund einer Neubewertung der Reformpolitik in den süddeutschen Staaten kritisiert worden.<sup>46</sup> Die dortigen Erfolge einer Verbindung von Wirtschafts-, Verwaltungs- und Verfassungsreform rückten statt Verweisen auf die innere Paradoxie preußischer Reformpolitik Fragen nach den Trägern des Widerstandes gegen ihre Umsetzung in das Zentrum von Untersuchungen zur politischen Entwicklung in Preußen. Die von Koselleck implizit vorausgesetzte einheitliche politische Zielstellung der Verwaltung geriet vor dem Hintergrund von Analysen über die internen Differenzen ihrer Vertreter über das Ziel der Reformpolitik ebenso in die Kritik wie die von ihm als eher passiv dargestellte Rolle der adligen Stände. Mit Blick auf das Scheitern der Verfassungs- und Repräsentationspläne sind in den letzten Jahrzehnten sowohl die soziale Zusammensetzung ihrer Gegner als auch die ihrem Widerstand zugrunde liegenden politischen Theorien von der historischen Forschung intensiv diskutiert worden.

Herbert Obenaus betont in seiner Auseinandersetzung mit Kosellecks Darstellung, dass der Kern der Reformbeamten um den Staatskanzler, Carl August Fürst von Hardenberg, bis zu dessen Tod 1822 das Ziel der Verfassungsgebung weiter verfolgt habe und allein am Erstarken ihrer Gegner gescheitert sei. Er verweist im Anschluss an die ältere Forschung auf die veränderte außenpolitische Situation, vor allem aber auf den Druck, den der „feudalständisch orientierte Adel“ sowie „restaurative Kräfte am Hof und in der Verwaltung“ auf die Gestaltung der Politik ausübten.<sup>47</sup> Abgesehen davon, dass auch Koselleck keineswegs behauptet, der Staatskanzler selbst habe seine politischen Pläne aufgegeben,<sup>48</sup> lässt sich vor dem Hintergrund neuerer Forschung auch die von Obenaus anvisierte eindeutige Zuschreibung von bestimmten politischen Ideen und verfassungspolitischen Zielstellungen zu sozialen Großgruppen wie „dem Adel“ oder „der Bürokratie“ infrage stellen.

So wird auch eine Einordnung des politischen Konservatismus als Adelsideologie, wie sie Panayotis Kondylis vorgenommen hat, der Vielgestaltigkeit konservativer

---

<sup>46</sup> OBENAU, Rezension von: Koselleck, Preußen; DERS., Verfassung. Forschungsüberblicke zu Vergleichen zwischen den preußischen und den Rheinbundreformen bei: GALL, Gesellschaft, S. 74–80; DEMEL, Reformstaat, S. 93–128. Vgl.: NOLTE, Staatsbildung, S. 111–189; DERS., Reformen; ULLMANN/ZIMMERMANN (Hg.), Restaurationssystem, darin zusammenfassend: LANGEWIESCHE, „Reform“. Zu den Grenzen des Erfolgs der preußischen Gewerbepolitik: J. BRANDT, Gewerbereform.

<sup>47</sup> OBENAU, Anfänge, S. 17, S. 137f. und S. 149; DERS., Verfassung, S. 45f. Diese Argumentation findet sich in Ansätzen bereits bei: TREITSCHKE, Geschichte, Bd. 3, S. 231–253; HAAKE, Verfassungskampf; DERS., König; MÜSEBECK, Ritterschaft.

<sup>48</sup> Vgl. die von Obenaus angeführten Stellen bei KOSELLECK, Preußen, S. 276, S. 318 und S. 323.

Theoriebildung im beginnenden 19. Jahrhundert nicht gerecht. Neben den von Kondylis analysierten, auf das Spätmittelalter zurückgehenden Vorstellungen gemeinschaftlicher Herrschaft von Landesherrn und Adel, die auf eine grundsätzliche Ablehnung des Konzeptes staatlicher Ordnung hinausliefen,<sup>49</sup> beeinflussten auch Ideen des älteren Naturrechts und der Aufklärung, etwa die politische Vertragstheorie und die vom Entwicklungsgedanken geprägte Geschichtsphilosophie, zumindest einen Teil der konservativen Denkströmungen. Deren Entstehung lässt sich daher auch mit der Entwicklung des Bildungsbürgertums und vor allem der Bürokratie in Verbindung setzen.<sup>50</sup>

Die von Kondylis einseitig als Ideologen des Adels und Rezipienten spätmittelalterlicher Ordnungskonzepte interpretierten Adam Heinrich Müller und Carl Ludwig von Haller werden von der neueren Forschung stärker als eigenständige Denker bewertet, die ihre Überlegungen in kritischer Auseinandersetzung mit dem Gedankengut der Aufklärung entwickelten.<sup>51</sup> Zudem ist in den letzten Jahrzehnten deutlich geworden, dass im 18. Jahrhundert ein Verständnis von Ständevertretungen als politischer Repräsentation der Bevölkerung im Sinne von deren Interessenvertretern entstand und frühliberale Partizipationsforderungen nicht nur an politische Konzepte der Aufklärung, sondern auch an ständische Traditionen anschlossen.<sup>52</sup> Die frühliberale deutschsprachige Adelskritik des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts richtete sich dementsprechend selten gegen den Adel an sich, sondern forderte zumeist nur eine Neubestimmung von Adel als Funktions- und Besitzelite unter Einschluss bildungs- und besitzbürgerlicher Aufsteiger.<sup>53</sup> Projekte zu Adelsreformen im 19. Jahrhundert

<sup>49</sup> KONDYLIS, Konservativismus.

<sup>50</sup> GARBER, Theoriemodelle, S. 331f. und S. 356; KRONENBITTER, Wort.

<sup>51</sup> Zur Unterscheidung von verfassungshistorisch argumentierendem ständischen Legitimus und neuer privatrechtlicher sowie romantischer Ständetheorie: GARBER, Literatur, S. 320f. Zu Haller: DREITZEL, Monarchiebegriffe, S. 768–770; DIJON DE MONTETON, „Entzauberung“. Zu Adam Müller und zu Adelsentwürfen der Romantik: ZIMMERMANN, Aufklärung; STROBEL, „Adel“.

<sup>52</sup> STOLLBERG-RILINGER, Vormünder; DIES., Repräsentation. Zur Abhängigkeit der Bedeutung des Begriffs „Repräsentation“ davon, was und vor allem vor wem repräsentiert wird: RAUSCH, Repräsentation. Zum Zusammenhang zwischen der unter Bezug auf ständische Repräsentation von bürgerlichen Gelehrten seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert entwickelten Repräsentationstheorie und Staatsbildung: DREITZEL, Absolutismus. Zu Kontinuitäten zwischen ständischen und konstitutionellen Repräsentationsforderungen: NEUGEBAUER, Landstände; BOSL, Repräsentierte; VIERHAUS, Repräsentativverfassung; GEHRKE, Ordnung. Zur Problematik des Übergangs zwischen ständischer und parlamentarischer Repräsentation am Beispiel Polens, Böhmens und Kurlands: BÖMELBURG, Forschungen; MAKILLA, Parlament; ŘEZNÍK, Programm; CERMAN, Ständetum; MESENHÖLLER, Entwicklungspotentiale.

<sup>53</sup> BLEECK/GARBER, Adel; LANGEWIESCHE, Adelskritik.

konnten mit dem Ziel einer funktions- oder besitzständischen Neulegitimierung von Adel daran anschließen.<sup>54</sup>

Adligen Gutsbesitzern stand folglich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Vielzahl von politischen Orientierungsmöglichkeiten offen, in deren Rahmen sie, gestützt auf die Bedeutung, die ständischen Institutionen, großem Grundbesitz und adliger Abstammung zugeschrieben wurde, auch im Rahmen staatlicher Ordnung eine herausgehobene gesellschaftliche Stellung beanspruchen konnten. Die von Kondylis herangezogene Argumentation von Ludwig von der Marwitz und Ernst Ludwig von Gerlach kann nicht als Beleg dafür dienen, dass altständisch-konservatives, mit den neueren Konzepten von Staatlichkeit letztlich unvereinbares Denken die ausschlaggebende Grundlage für die politischen Bemühungen eines Großteils adliger Gutsbesitzer bildete. Denn die politischen Ansichten beider entwickelten sich erst im Zuge der Auseinandersetzungen um die Reformpolitik und erfuhren nur kurzzeitig und eingeschränkt im Adel eine breitere Unterstützung.<sup>55</sup> Ein Teil adliger Gutsbesitzer befürwortete vielmehr auch ständepolitische Argumente, die als Beitrag zur Entwicklung liberalen und konstitutionellen Denkens sowie einer frühparlamentarischen politischen Debattenkultur verstanden werden können.<sup>56</sup>

Dies gilt zwar vor allem für den ostpreußischen Adel,<sup>57</sup> aber auch in der Mark Brandenburg und den mittleren Provinzen Preußens lassen sich – wie zuletzt Wolfgang Neugebauer betont hat – Ansätze zu einem Übergang von ständischen zu konstitutionellen Forderungen aufzeigen, die erst um 1820 von einer grundsätzlich verfassungsfeindlichen Ausrichtung ständischer Politik zurückgedrängt wurden.<sup>58</sup> Mathew Levingers Untersuchung der Adaption des Nationskonzeptes durch politisch aktive adlige Gutsbesitzer aller Provinzen zwischen 1812 und 1815 verdeutlicht, wie diese in Auseinandersetzung mit der Reformbürokratie auf neue Argumentationsstrategien zurückgriffen, um sich in der politischen Debatte zu behaupten.<sup>59</sup> Auch für die sogenannte Restaurationsepoche zwischen 1820 und 1848 sollte der Unterschied politischer Einstellung adliger Gutsbesitzer in Brandenburg und Ostpreußen nicht überbewertet werden. Die Analyse der Debatten um eine Neuregelung der Lokalverwaltung durch Moni-

<sup>54</sup> Zu den Adelsreformprojekten in Preußen: REIF, Adelserneuerung; HEINICKEL, Adelsidentität; DERS., Suche (ich danke dem Verfasser für die Möglichkeit dieses Manuskript einzusehen).

<sup>55</sup> FRIE, Marwitz – Biographien; KRAUS, Gerlach.

<sup>56</sup> Zur Vielschichtigkeit des Ständebegriffs im 19. Jahrhundert: H. BRANDT, Repräsentation; KRAUS, Traditionsstand.

<sup>57</sup> NEUGEBAUER, Wandel. Mit ähnlichem Befund: NIEDZIELSKA, Kontestation.

<sup>58</sup> NEUGEBAUER, Staatskrise; DERS., Finanzprobleme. Zu den verschiedenen Positionen kurmärkischer Adliger zur Verfassungsfrage zwischen 1812 und 1820 auch: MÜSEBECK, Ritterschaft; VETTER, Adel, S. 43–71.

<sup>59</sup> LEVINGER, Nationalism, S. 71–96.

ka Wienfort zeigt, dass die in den Provinzialständen vertretenen adligen Gutsbesitzer eher „pragmatisch“ als „programmatisch“ argumentierten, auch wenn sie sich in Brandenburg eher „konservativer“ und in Ostpreußen eher „liberaler“ Argumente bedienten.<sup>60</sup>

Ebenso wenig wie die Politik adliger Gutsbesitzer auf Basis der neueren Forschung im Sinne einer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen eine Konstitutionalisierung der Monarchie als konservativ beschrieben werden kann, ist auch die Vorstellung von einer auf ein gemeinsames verfassungspolitisches Ziel festgelegten Politik der Staatsbürokratie aufrechtzuerhalten. Gegen Darstellungen der Reformzeit, die die Tätigkeit der Staatsbürokratie ganz im Sinne von deren Selbstdarstellung als uneigennützigem Dienst am Allgemeinwohl beschrieben, hat Eckart Kehr bereits 1932 eingewandt, dass mit der erfolgreichen Durchsetzung staatsbürokratischer Entscheidungshoheit auch die Grundlage zu ihrem eigenen Herrschaftsanspruch und damit zur Diktatur gelegt wurde.<sup>61</sup> Den Anspruch eines Teils der Staatsbürokratie, die eigentliche politische Elite zu bilden, hat auch Barbara Vogel als einen der entscheidenden Gründe für das Scheitern von Hardenbergs Verfassungs- und Repräsentationsplänen benannt.<sup>62</sup>

Von vielen Vertretern der Staatsbürokratie wurde eine gesamtstaatliche Repräsentation stets nur unter der Bedingung in Erwägung gezogen, dass diese die Entscheidungshoheit des Monarchen und die soziale Stabilität nicht gefährde.<sup>63</sup> Damit relativiert sich allerdings auch die grundsätzliche Unterscheidung zwischen ihren politischen Anliegen und der Verfassungspolitik des Staatskanzlers. Denn, wie Thomas Stamm-Kuhlmann verdeutlicht, richteten sich Hardenbergs Pläne zu einer gesamtstaatlichen Repräsentation ebenfalls darauf, eine Stärkung der Staatsverwaltung zu ermöglichen. Zudem sah er seine Verfassungspolitik trotz der restaurativen Wende der preußischen Politik, die mit Ablehnung seiner konkreten Verfassungspläne einherging, nicht als grundsätzlich gescheitert an.<sup>64</sup> Viele der zumeist zu den Gegnern Hardenbergs gezählten Staatsbeamten, die in der Restaurationsepoche Karriere machten, können noch 1818 zu seinen persönlichen Vertrauenspersonen gerechnet werden.<sup>65</sup> Allerdings fehlen detaillierte Studien zu den politischen Motiven der Mehrheit der höheren Staatsbeamten, sofern diese nicht zum Kern der Reformbeamten um den Staatskanzler gehörten oder eine herausragende Sonderstellung einnahmen. Gerade die Einstellungen des großen Teils der Staatsverwaltung, der für eine personelle Kontinuität zwischen Re-

---

<sup>60</sup> WIENFORT, „Gutsbesitzerliberalismus“.

<sup>61</sup> KEHR, Genesis.

<sup>62</sup> VOGEL, Beamtenkonservatismus. Vgl. DITTMER, Beamtenkonservatismus, S. 93–106.

<sup>63</sup> LEVINGER, Nationalism, S. 146–149 und S. 185f.

<sup>64</sup> STAMM-KUHLMANN, „Administration“, S. 636–643 und S. 652–654.

<sup>65</sup> Vgl. E. KLEIN, Reform, S. 308–311; STAMM-KUHLMANN, Rolle, S. 275.

form- und Restaurationszeit stand, sind aber für die Einschätzung der Handlungsspielräume und -logiken der Ministerialverwaltung von entscheidender Bedeutung.<sup>66</sup>

Paul Nolte hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Staatsbürokratie in Preußen entgegen dem äußeren Anschein und der eigenen Wahrnehmung letztlich in einer weit schwächeren Position befand als in den süddeutschen Staaten, die nach 1815 zu konstitutioneller Ordnung übergingen. Die süddeutschen Konstitutionen hatten Teilen der Bevölkerung politische Partizipationsrechte im Rahmen von Repräsentationsinstitutionen gewährt, nachdem der staatliche Zugriff auf die Verwaltung zumindest formal durchgesetzt war. Die preußische Verfassungspolitik zielte hingegen darauf, die Repräsentation der Bevölkerung mit der Durchsetzung staatlicher Ordnung zu verbinden. Dies entsprach zwar der Vorstellung einer Identität von Staat und Bürger, die dem Konzept staatlicher Ordnung zugrunde liegt, erschwerte aber die Umsetzung der verfassungspolitischen Ziele. Denn diejenigen, denen politische Partizipationsrechte eingeräumt werden sollten, waren teilweise zugleich als Träger der Lokalverwaltung an Aufrechterhaltung ihrer Autonomie gegenüber den staatlichen Behörden interessiert.<sup>67</sup>

Adlige Gutsbesitzer konnten als Verteidiger ständischer Autonomie ebenso wie als Anwalt staatsbürgerlicher Partizipationsrechte agieren und entsprechend der jeweiligen Situation auf unterschiedliche politische Ideen zurückgreifen. Die politische Programmatik, die ein Großteil der Staatsbeamten verfolgte, unterlag, wie die Untersuchungen von David E. Barclay und Mathew Levinger zeigen, ebenfalls einer ständigen Anpassung an die sozialen, ökonomischen und politischen Verhältnisse. Aufgrund des gemeinsamen Interesses an langfristiger politischer Stabilität konnten sich aber beide Seiten trotz vielfältiger Differenzen letztlich immer wieder auf eine gemeinsame politische Ausrichtung verständigen.<sup>68</sup> Levinger ordnet dabei alle auf politische Stabilität gerichtete Politik dem Konservatismus zu, der als „integrales Element des Modernisierungsprozesses“ verstanden werden sollte.<sup>69</sup> Damit bleibt allerdings nur noch wenig Raum für ein eigenständiges Handeln liberaler Akteure, die dementsprechend bei Levinger zwar erwähnt werden, aber vor allem hinsichtlich ihrer Nähe zu den konservativen Kräften.<sup>70</sup> Diese Einengung der Perspektive ist nicht zuletzt der Anlage von Levingers Untersuchung geschuldet, die den Umgang politischer Akteure mit dem Konzept der Nation in den Vordergrund stellt, um Gründe für die „auffallende“ Abwei-

<sup>66</sup> Zum Mangel biographischer Arbeiten zu den Ministern des Vormärzes: HOLTZ, Ostrakismus, S. 110, Anm. 23.

<sup>67</sup> NOLTE, Staatsbildung, S. 79–107 und S. 198–201.

<sup>68</sup> Vgl. BARCLAY, Gegner; LEVINGER, Nationalism, S. 146–181.

<sup>69</sup> LEVINGER, Nationalism, S. 165

<sup>70</sup> Ebd., S. 197f. und S. 239f.

chung der deutschen konstitutionellen Entwicklung im 19. Jahrhundert von der „vieler anderer westlicher Nationen“ zu suchen.<sup>71</sup>

Auch ohne die Unterschiede zwischen liberalen und konservativen politischen Ansichten von Staatsbeamten oder adligen Gutsbesitzern in diesem Ausmaß zu nivellieren, ist festzuhalten, dass neben der Orientierung an Stabilität die gemeinsame Bindung an die Monarchie und die damit einhergehende Abhängigkeit von den persönlichen Entscheidungen des regierenden Königs eine dauerhafte Grundlage für politische Zusammenarbeit bot. Biographische Untersuchungen zu den preußischen Königen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV., weisen darauf hin, dass beide bei allen Unterschieden in ihren politischen Ansichten und Fähigkeiten stets darauf bedacht waren, die Würde und Autorität ihrer Stellung zu bewahren und eine Abhängigkeit von einzelnen Beratern möglichst zu vermeiden.<sup>72</sup> Die Legitimation persönlicher monarchischer Herrschaft beruhte seit dem 18. Jahrhundert gerade auf der Offenheit des Monarchen für unterschiedliche Berater und auf seiner Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung in Einzelfällen. Damit verbunden war eine Begrenzung des monarchischen Handlungsspielraumes bei der gezielten Durchsetzung eines langfristigen politischen Programms.<sup>73</sup> Das zumindest zeitweilig bei beiden preußischen Monarchen vorhandene Interesse an einer beratenden Repräsentation und ihr Schwanken zwischen unterschiedlichen Beratern in der Verfassungspolitik ist daher nicht nur auf persönliche Eigenschaften zurückzuführen, sondern auch als Teil der Legitimationsformen monarchischer Herrschaft zu interpretieren, die es erlaubten, auf den Wandel politischer Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren und unterschiedliche Akteure an die Monarchie und die Person des Monarchen zu binden.<sup>74</sup>

Angesichts dieser Vielfalt von Optionen und Handlungsspielräumen aller politischer Akteure kann es nicht das Ziel der vorliegenden Studie sein, grundsätzliche Aussagen

<sup>71</sup> Ebd., S. 8, vgl. S. 16 und S. 227–235. Zur Problematik von Levingers Hervorhebung der Konsensorientierung preußischer Politik im Zeichen eines durch Aufklärungstraditionen geprägten Nationalismus vgl. LEONHARD, Rezension von: Levinger, Nationalism.

<sup>72</sup> Vgl. BARCLAY, Anarchie; STAMM-KUHLMANN, König. Kritik an der geringen Beachtung der persönlichen Entscheidungsgewalt des Königs in der Forschung auch in DERS., Administration, S. 643. Allgemein zur persönlichen Entscheidungsgewalt, die den Monarchen auch unter konstitutionellen Bedingungen und trotz einer wachsenden „Funktionalisierung“ der Monarchie im 19. Jahrhundert verblieb: KIRSCH, Um 1804; DERS., Monarch; HANISCH, Nationalisierung. Zum Wandel der Legitimation von Monarchie vgl. WIENFORT, Monarchie.

<sup>73</sup> Zur Legitimation monarchischer Herrschaft in der preußischen Monarchie und ihrer Krise im späten 18. Jahrhundert vgl. KRAUSE, Überforderung.

<sup>74</sup> Zur Einbeziehung unterschiedlicher Berater in die Verfassungsdiskussion während der Reformzeit und im Vormärz: STAMM-KUHLMANN, Rolle, S. 270–278; DERS., Hof, S. 299f.; BARCLAY, Hof, S. 351–359; GRÜNTAL, Verfassungsdenken; HOLTZ, Ostrakismus, besonders S. 108f.

über *die* Haltung der adligen Gutsbesitzer in Brandenburg zu *der* Reformpolitik oder über ihr Verhältnis zu *der* Staatsbürokratie zu treffen. Quentin Skinners Überlegungen zur Methode politischer Ideengeschichte aufgreifend,<sup>75</sup> zielt die Untersuchung auch nicht darauf, die Argumentation verschiedener Akteure in einen unmittelbaren Zusammenhang zu deren wirtschaftlichen Erfahrungen und Erwartungen oder mit Bezug auf spätere politische Entwicklungen in ein politisches Schema mehr oder weniger konservativer oder liberaler Ansichten einzuordnen. Inwieweit sich eine Abgrenzung von Gruppen unterschiedlicher verfassungspolitischer Ausrichtung im brandenburgischen Adel rechtfertigen lässt, wie sie durch Ernst Müsebeck und in geringerem Ausmaß durch Klaus Vetter erfolgt ist,<sup>76</sup> wird zwar ebenso zu diskutieren sein, wie die Überlegungen Wolfgang Neugebauers zu alternativen verfassungspolitischen Optionen unter Einbindung von Vertretern der adligen Stände.<sup>77</sup> Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen aber vor allem die konkreten Auseinandersetzungen, in denen sich diejenigen adligen Gutsbesitzer, die sich aus verschiedenen Überlegungen heraus im Namen des Adels oder der Stände in die Auseinandersetzungen um die zukünftige politische Bedeutung von Staatsbürokratie, großem Grundbesitz und Adel einmischten, bestimmter Argumente bedienen. Gefragt wird nach den Bedingungen, unter denen ihnen eine Verständigung auf gemeinsame, als „adlig“ oder „ständisch“ wahrgenommene Argumentationslinien gelang und nach den Möglichkeiten politischer Einflussnahme, die sich ihnen damit eröffneten.

Das Ringen um Deutungshoheit zwischen diesen Akteuren und jenen, die im Namen der Staatsverwaltung agierten, wird anhand der Diskussionen analysiert, die in der ausgehenden Reform- und beginnenden Restaurationszeit um die angekündigte Verfassung der Preußischen Monarchie geführt wurden und die stets auch das zukünftige Verhältnis von Adel und Gutsbesitz zu Nation und Staat thematisierten. Diese Verfassungsdebatte wird, das von Dietlind Hüchtker, Michael G. Müller und mir vorgestellte Forschungskonzept „Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse“ aufgreifend,<sup>78</sup> als Arena beschrieben. Denn in den Diskussionen wurde nicht nur um konkrete politische Maßnahmen gestritten, sondern zugleich vor Publikum – dem Monarchen, der Verwaltung, den Ständen und seltener auch der Öffentlichkeit – um Anerkennung und günstige Ausgangspositionen für zukünftige Auseinandersetzungen gerungen. Die Akteure folgten in der Verfassungsdebatte bestimmten Rollenmustern, von denen sie erwarteten, dass sie den Regeln der Arena entsprachen. Sowohl die Regeln als auch die von verschiedenen Akteuren übernommenen Rollen waren allerdings nicht dauerhaft festge-

---

<sup>75</sup> Vgl. SKINNER, Meaning.

<sup>76</sup> MÜSEBECK, Ritterschaft, S. 167–171 und S. 358–365; VETTER, Adel, S. 43–71.

<sup>77</sup> NEUGEBAUER, Staatskrise, S. 267f.

<sup>78</sup> HOLSTE/HÜCHTKER/MÜLLER, Aufsteigen, S. 9–11.

legt, sondern wurden im Verlauf der Auseinandersetzungen beständig neu ausgehandelt.<sup>79</sup>

Die provinzialständische Gesetzgebung, mit der ab 1822 ein vorläufiges Ende der Verfassungsdebatte eingeleitet wurde, wird – unter Rückgriff auf Überlegungen von Heinz Reif und Michael G. Müller zum Elitenwandel im 19. Jahrhundert<sup>80</sup> – als Entwurf eines Elitenkompromisses, in dem sich die vorherigen Aushandlungsprozesse widerspiegeln, analysiert.<sup>81</sup> Abschließend wird anhand der Debatten im Brandenburgischen Provinziallandtag untersucht, in welchem Ausmaß dieser Kompromiss von den Vertretern adliger Gutsbesitzer akzeptiert und angesichts seiner Infragestellung durch neue ständische sowie durch liberale und demokratische Partizipationsforderungen verteidigt wurde.

Die Gründe, warum einzelne Personen als Vertreter des Adels, der Ritterschaft oder der Stände auftraten, und die Ziele, die sie damit verbanden, erklären sich also keineswegs allein dadurch, dass sie adlig waren und über mit besonderen Rechten verbundenen Gutsbesitz verfügten. Die Analyse der politischen Argumentation adliger Gutsbesitzer muss zwar von den sich verändernden rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Position als Adlige und Gutsbesitzer ausgehen, den Blick aber zugleich auf die sich ebenfalls im Wandel befindlichen Strukturen des politischen Diskurses richten, die darüber entschieden, was in dem Sinne erfolgreich sag- und forderbar war, dass es von den Adressaten als zu berücksichtigendes Argument wahrgenommen wurde.<sup>82</sup>

Es wird folglich im Einzelnen zu untersuchen sein, vor welchem Hintergrund politischer und ökonomischer Erfahrung, in welchem diskursiven Umfeld und in welcher Beziehung zu konkurrierenden Akteuren einzelne Adlige agierten und sich bestimmter Argumente bedienten. Damit rücken die Karrieren und Karrierepläne der als politische Vertreter des Adels oder der Stände auftretenden adligen Gutsbesitzer innerhalb der Staatsverwaltung und ihre persönlichen Kontakte zu einzelnen Staatsbeamten ebenso ins Blickfeld wie die Auswirkungen der Reformpolitik auf ihre Vermögensverhältnisse und ihre ökonomische Tätigkeit. Davon ausgehend wird der Frage nachgegangen, welche Zusammenhänge sich aufzeigen lassen zwischen dem Ringen adliger Gutsbesitzer um Bedeutung im politischen Diskurs und ihren Bemühungen, sich unter Verweis auf Adelstraditionen, umfangreichen Grundbesitz und Verwaltungsbefugnisse in Konkurrenz zur und in Zusammenarbeit mit der Staatsbürokratie als Vertreter einer gesellschaftlich relevanten Gruppe zu definieren und von anderen abzugrenzen. Gleichzeitig

---

<sup>79</sup> Zum Aushandeln sozialer Rollen vgl. FISCHER/WISWEDE, Grundlagen, S. 530–532.

<sup>80</sup> REIF, Einleitung, S. 11–17; DERS., Adel, S. 29 und S. 119; M. G. MÜLLER, Adel, S. 512; DERS., „Landbürger“, S. 93.

<sup>81</sup> Vgl. HOLSTE, Provinzialstände.

<sup>82</sup> Zu den theoretischen Aspekten dieser Überlegung vgl. FRINGS/MARX, Diskurse.

ist der Wandel politischer Argumentation zu berücksichtigen, der im Zuge des Generationenwechsels eintrat zwischen jenen Adligen, die auf Erfahrungen mit ständischen Institutionen, Landes- und Güterverwaltung sowie Adelsrechten in der Zeit vor den Reformen zurückblicken konnten, jenen, die durch die Auseinandersetzungen und Umbrüche der Reformzeit entscheidend geprägt wurden, und jenen, für die die Restaurationsepoche den Ausgangspunkt ihres politischen Wirkens bildeten.<sup>83</sup> Dabei werden nicht zuletzt die internen Konflikte zwischen adligen Gutsbesitzern offengelegt, die dadurch entstanden, dass die ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen gutsherrlichen Handelns vor Beginn der Reformzeit keineswegs so übersichtlich und klar strukturiert waren, wie es nachfolgenden Generationen erscheinen konnte (und wie es Forschungsmodelle, wie das der „paternalistischen Herrschaft“ Robert Berdahls, nahe legen).<sup>84</sup>

Grundsätzlich wird die von Heinz Reif angeregte Frage adelsgeschichtlicher Forschung aufgegriffen, wie sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts alte sowie neue Anwärtler auf Elitenpositionen unterschiedlicher sozialer Herkunft in den Eliten des „bürgerlichen Zeitalters“ zusammenfanden.<sup>85</sup> Allerdings wird in Übereinstimmung mit Überlegungen von Charlotte Tacke nicht nach spezifisch „adliger“ in Abgrenzung von „bürgerlicher“ Argumentation gefragt. Vielmehr ist es ein Ziel der Untersuchung herauszuarbeiten, in welchen Kontexten sich Akteure in ihrer politischen Argumentation auf ihren Adel beriefen und wie sich diese Kontexte in Traditionen und Werten niederschlugen, die Adel zugeschrieben wurden.<sup>86</sup> Denn es lässt sich zeigen, dass in der politischen Argumentation adliger Akteure während der Reformzeit die Abgrenzung zu bürgerlichen Personen eine eher untergeordnete Rolle spielte und stattdessen die mit dem Gutsbesitz verbundenen Verwaltungsbefugnisse und im Zusammenhang damit die

<sup>83</sup> Zu den Brüchen und Kontinuitätslinien zwischen den Adelsgenerationen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert vgl. REIF, *Westfälischer Adel*, besonders S. 21 und S. 211. Eine zeitgenössische literarische Auseinandersetzung mit den Generationskonflikten in der Berliner Adelsgesellschaft um 1820 bei: Achim von ARNIM: *Metamorphosen der Gesellschaft*, in: DERS., *Werke*, S. 227–328.

<sup>84</sup> BERDAHL, *Adel*; DERS., *Politics*. Zur Kritik des Paternalismuskonzeptes: EIFERT, *Paternalismus*, S. 35f. Zur Komplexität der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse vor den Reformen: HAGEN, *Prussians*; WIENFORT, *Rezension von: Hagen, Prussians*; KAAK, *Bauern*; VÁRI, *Wirrwar*.

<sup>85</sup> REIF, *Adel*, S. 119. Den Hintergrund der Fragestellung bilden die Ergebnisse der intensiven Forschungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums, die verdeutlichen, dass es das „Bürgertum“ als kollektiven Träger eines „bürgerlichen Nationalstaates“ im 19. Jahrhundert so wenig gegeben hat wie als kollektives Subjekt gesellschaftlichen Wandels, das die Verwirklichung einer „bürgerlichen Gesellschaft“ vorantrieb. Vgl. SCHULZ, *Lebenswelt*, S. 55–76.

<sup>86</sup> TACKE, „*Kurzschluss*“. Vgl. auch MEYER, *Rezension von: Schiller, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz*.

Abgrenzung zu den Landgemeinden im Vordergrund standen.<sup>87</sup> Erst als vor dem Hintergrund der Durchsetzung des Konzeptes staatlicher Ordnung die mit dem Besitz bestimmter Güter verbundenen Befugnisse den Anspruch ihrer Besitzer auf Bedeutung nicht mehr legitimieren konnten – so die These dieser Arbeit – rückten Verweise auf die politische Funktion von Adel bei der Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung in den Mittelpunkt der Argumentation.

### c) Aufbau und Quellengrundlage der Untersuchung

Die Untersuchung der politischen Argumentation von Vertretern adliger Gutsbesitzer Brandenburgs in den Debatten um Verfassung und Repräsentation während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist chronologisch in drei Teile gegliedert.

Der erste Teil untersucht das Auftreten dieser Akteure im Rahmen der Arena Verfassungsdebatte zwischen 1812 und 1815. Das einführende Kapitel schildert die Situation der adligen Gutsbesitzer vor Ausbruch des Krieges zwischen der preußischen Monarchie und dem napoleonischen Frankreich 1806: ihre Anzahl, den Umfang ihres Besitzes, die mit diesem verbundenen administrativen Befugnisse und die daraus entstehende enge Verflechtung von Gutsbesitz und Landesverwaltung. Anschließend werden die zunehmenden Debatten um die Aufrechterhaltung bzw. Neubegründung ständischer Verfassung dargestellt, die vor dem Hintergrund der Bemühungen der preußischen Staatsverwaltung geführt wurden, eine grundlegende Verwaltungsreform und eine gesamtstaatliche Regulierung der seit 1806 entstandenen Kriegsschulden durchzusetzen. Im Zentrum stehen dabei die verfassungspolitischen Äußerungen der Vertreter kur- und neumärkischer adliger Gutsbesitzer in der zwischen 1812 und 1815 mehrfach einberufenen, sogenannten „interimistischen Nationalversammlung“ sowie die internen Diskussionen zwischen ihnen und ihren Wählern. Den Abschluss des ersten Teils bildet eine Zusammenfassung des Standes der Verwaltungsreformen und der Situation adliger Gutsbesitzer nach Beendigung der napoleonischen Kriege 1815.

Der zweite Teil zeichnet die Bemühungen politisch aktiver Adliger der Mark Brandenburg nach, die Diskussionen um Staatsverfassung, gesamtstaatliche Repräsentation und Provinzialstände zwischen 1815 und 1821 dazu zu nutzen, für Adel oder großen Grundbesitz eine eigenständige, von der Staatsbürokratie unabhängige politische Position auszuhandeln. Im einführenden Kapitel wird anhand der Situation am Berliner Hof und im preußischen Heer während der ersten Jahre nach 1815 verdeutlicht, dass die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen zwischen einem Teil der adligen Gutsbe-

---

<sup>87</sup> Zur sozialen Dynamik der Landbevölkerung: WAGNER, Bauern, S. 38–46; SCHILLER, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz, S. 190–197; HARNISCH, Agrarreform, S. 310–329; DERS., Junkertum.

sitzer und Vertretern der Staatsverwaltung in diesem Zeitraum die zentrale Arena bildeten, in der gesellschaftliche Hierarchien neu bestimmt und um Bedeutung gerungen wurde. Das zweite Kapitel stellt die Bemühungen adliger Gutsbesitzer dar, im Rahmen der Verfassungsdiskussion zwischen 1816 und 1818 Forderungen nach Verfassung mit Forderungen nach einer neuen Sicherung ihrer herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung zu verbinden. Die in sich widersprüchlichen Erwartungen adliger Gutsbesitzer an die Verfassungspolitik werden ebenso analysiert wie die von ihnen aufgegriffenen verfassungspolitischen Argumentationslinien, die von den mit dem Gutsbesitz verbundenen Verwaltungsbefugnissen, von der wirtschaftlichen Bedeutung des großen Grundbesitzes oder von der dem Adel zugeschriebenen besonderen Würde ausgingen. Im dritten Kapitel werden die 1819 einsetzenden neuen internen Diskussionen zwischen adligen Gutsbesitzern der Kur- und Neumark Brandenburg um die zukünftige verfassungspolitische Argumentation erörtert. Ausgehend von dem Versuch einiger Akteure, an die zunehmend von Revolutionsfurcht geprägte preußische Politik mit einer gegen die bisherigen Verfassungsplanungen gerichteten Eingabe der kurmärkischen Kreisstände anzuknüpfen, wird die fortbestehende Vielfalt der verfassungspolitischen Positionen politisch aktiver adliger Gutsbesitzer geschildert, die sich in stark voneinander abweichenden Reaktionen und einer Vielzahl ständischer Eingaben unterschiedlicher Ausrichtung niederschlug. Das vierte Kapitel dient dazu, die Desillusionierung adliger Gutsbesitzer hinsichtlich ihrer politischen Einflussmöglichkeiten aufzuzeigen, die infolge der Verhandlungen um die Verstaatlichung der älteren ständischen Kreditverwaltung 1820 eintrat, sowie dazu, die Neuausrichtung ihrer Überlegungen zur Sicherung politischer Bedeutung zu verdeutlichen, die im Zuge des sich 1821 vollziehenden Richtungswechsels der preußischen Verfassungspolitik einsetzte. Im abschließenden Kapitel des Hauptteils wird zusammenfassend diskutiert, welche Rolle den im Namen der adligen Gutsbesitzer Brandenburgs auftretenden politischen Akteuren beim Scheitern der Verfassungspläne des Staatskanzlers zukam und inwieweit sie es verstanden, einen von ihnen weitgehend unbeeinflussbaren Wandel des politischen Diskurses zu nutzen, um mit veränderter Argumentation dem Anspruch von Adel und Gutsbesitz auf politische Bedeutung Geltung zu verschaffen.

Der dritte Teil setzt sich mit der politischen Argumentation adliger Gutsbesitzer der Provinz Brandenburg vor dem Hintergrund der 1822 als Elitenkompromiss entworfenen ständischen Gesetzgebung auseinander. Dabei stehen die Debatten auf den Provinziallandtagen im Vordergrund, während nur am Rande auf die Entwicklung der Kreis- und Kommunallandtage eingegangen wird. Im einführenden Kapitel werden die Erwartungen adliger Gutsbesitzer an eine ständische Gesetzgebung, ihre Einflussmöglichkeiten auf deren Ausgestaltung sowie die Reaktionen auf deren endgültige Fassung untersucht. Das zweite Kapitel schildert die Entwicklung der ständepolitischen Auseinandersetzungen zwischen 1824 und 1847. Zunächst wird auf die inneren Widersprüche der Bemühungen adliger Gutsbesitzer eingegangen, den neugeschaffenen Provinziallandtag zur Durchsetzung politischer Ziele gegen die Staatsverwaltung zu nutzen. Anschließend

wird der Wandel ständischer Politik adliger Gutsbesitzer hin zu einer Verteidigung der bestehenden Verhältnisse in enger Anlehnung an die Staatsverwaltung nachgezeichnet und auf die Begründung dieser neuen Position durch politische Traditionen des Adels eingegangen. Im abschließenden Kapitel wird untersucht, inwieweit die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation adliger Gutsbesitzer in der Provinz und die Zunahme ihrer Vertretung in den staatlichen Behörden seit Ende der 1820er Jahre Ansätze zur Erklärung dieser politischen Neupositionierung bieten.

Quellengrundlage der vorliegenden Untersuchung bilden Bestände des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (GStA) in Berlin und des Brandenburgischen Landeshauptarchivs (BLHA) in Potsdam. Die wichtigste Quellengruppe sind Nachlässe adliger Gutsbesitzer,<sup>88</sup> unter denen derjenige Gustav von Rochows sowohl durch seinen Umfang als auch durch die Aussagekraft der enthaltenen Korrespondenz herausragt.<sup>89</sup> Daneben erwies sich das Material in den Nachlässen von Carl von Voß-Buch und Leopold von Quast als besonders aussagekräftig.<sup>90</sup> Der Nachlass von Ludwig von der Marwitz liegt teils gedruckt vor,<sup>91</sup> teils kann auf die intensive Auswertung durch Ewald Frie zurückgegriffen werden.<sup>92</sup>

Darüber hinaus wurden Akten der Staatsverwaltung zu Verhandlungen mit Vertretern des ständischen Adels sowie zu ständischen Wahlen und Eingaben herangezogen, für die Zeit ab 1824 auch die Verhandlungsprotokolle der Provinziallandtage.<sup>93</sup> Eine wichtige Ergänzung bietet das Protokollbuch der Ruppiner Kreistage,<sup>94</sup> das einen Einblick in die Formen kreisständischer Politik erlaubt, auch wenn die Ruppiner Verhältnisse nicht unbedingt verallgemeinert werden können, worauf im Einzelnen einzugehen sein wird. Über die Veränderungen des Aufbaus und der Zuständigkeiten ständi-

---

<sup>88</sup> Eine Liste der verwendeten Nachlässe befindet sich im Anhang.

<sup>89</sup> GStA, VI. HA, Nl. Rochow (zitiert als Nl. Rochow).

<sup>90</sup> Ebd., Nl. Voß-Buch (zitiert als Nl. Voß-Buch); BLHA, Rep. 37, Garz (zitiert als Nl. Quast).

<sup>91</sup> MEUSEL (Hg.), Marwitz.

<sup>92</sup> FRIE, Marwitz – Biographien.

<sup>93</sup> Unter den Akten der Staatsverwaltung erwiesen sich als aufschlussreich die Bestände des Innenministeriums (GStA, I. HA, Rep. 77, Tit. 514, Tit. 522a, Tit. 523, Tit. 523b), des Staatskanzleramtes (ebd., Rep. 74, H, IX), des Brandenburgischen Oberpräsidenten (BLHA, Rep. 1) sowie der Regierung zu Frankfurt an der Oder (BLHA, Rep. 3 B). Für die Vorgeschichte der provinzialständischen Gesetzgebung enthält der Nachlass des Fürsten Wilhelm Ludwig Georg zu Sayn-Wittgenstein im Bestand des Ministeriums des königlichen Hauses wichtige Informationen (GStA, BPH, Rep. 192, Wittgenstein). Die Protokolle der brandenburgischen Provinziallandtage befinden sich in verschiedenen Beständen des GStA und des BLHA. Eine Liste mit den Bestandsnachweisen und Signaturen befindet sich im Anhang.

<sup>94</sup> Protokolle der Kreistage des Ruppiner Kreises in: BLHA, Rep. 6 B, Ruppiner, Nr. 5; Protokolle der Wahlen des Abgeordneten der Ritterschaft des Ruppiner Kreises in: ebd., Nr. 6.

scher und staatlicher Institutionen in der Kurmark bis 1810 und hinsichtlich der Schuldenverwaltung bis 1822 ergeben sich detaillierte Informationen aus den um 1850 herausgegebenen Beschreibungen durch Freiherrn Magnus Friedrich von Bassewitz, der zu Beginn des Jahrhunderts leitende Funktionen in der Regionalverwaltung ausübte.<sup>95</sup> Zu den Diskussionen, die in der Berliner Gesellschaft von hohen Staatsbeamten und adligen Gutsbesitzern geführt wurden, bieten die im Druck vorliegenden Aufzeichnungen Karl August Varnhagen von Enses, Ludwig von Gerlachs und Caroline von Rochows einige Informationen.<sup>96</sup>

Ein Großteil der benutzten Quellen ist von der historischen Forschung bereits intensiv ausgewertet worden. Dies gilt besonders für die Politik adliger Gutsbesitzer der Kurmark Brandenburg im Jahrzehnt zwischen 1812 und 1822, die von Ernst Müsebeck und mit größerer Quellengrundlage von Klaus Vetter erörtert wurde.<sup>97</sup> Zu den Verhandlungen um die Einrichtung eines Provinziallandtages der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz 1823 und den in dessen Rahmen zwischen 1824 und 1836 ausgetragenen Auseinandersetzungen liegen knappe Darstellungen von Werner I. Stephan und Ernst Almenröder vor.<sup>98</sup> Die Verhandlungen auf den Provinziallandtagen der 1840er Jahre wurden von Werner Schubert knapp zusammengefasst.<sup>99</sup> Eine Vielzahl von wichtigen Informationen zu einzelnen Personen ließ sich dem von Rolf Straubel erarbeiteten „Biographischen Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten“ entnehmen.<sup>100</sup>

Zu Gunsten besserer Lesbarkeit wurden die Zeichensetzung und teilweise auch die Rechtschreibung in den Zitaten behutsam dem heutigen Standard angepasst. Bei den Vornamen wurde die zu Beginn des 18. Jahrhunderts übliche Schreibung mit „c“ und „ph“, die in den ausgewerteten Quellen dominiert, gegenüber der sich später durchsetzenden Schreibung mit „k“ und „f“ bevorzugt.

<sup>95</sup> BASSEWITZ, Kurmark vor 1806; DERS., Kurmark 1806–1808; DERS., Kurmark 1809 und 1810. Die Darstellung der Verhältnisse vor 1806 und der Entwicklungen bis 1812 stützt sich ansonsten hauptsächlich auf die Ergebnisse vorliegender historischer Forschungen, besonders: SCHILLER, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz; DERS., „Edelleute“; GÖSE, Geschichte; DERS., Rittergut; BAUMGART, Geschichte; VETTER, Adel; WITZLEBEN, Staatsfinanznot; RADEKE, Kriegsschulden; NEUGEBAUER, Staatskrise; SCHÖNBECK, Landtag; E. KLEIN, Reform; STEFFENS, Hardenberg.

<sup>96</sup> VARNHAGEN, Blätter; SCHOEPS (Hg.), Aus den Jahren; ROCHOW, Erinnerungen.

<sup>97</sup> MÜSEBECK, Ritterschaft; VETTER, Adel.

<sup>98</sup> STEPHAN, Entstehung; ALMENRÖDER, Leben. Zur Beteiligung adliger Gutsbesitzer an den Verhandlungen über die provinzialständische Gesetzgebung und den Diskussionen auf den Provinziallandtagen ausführliche Informationen auch in: OBENAU, Anfänge.

<sup>99</sup> SCHUBERT, Preußen.

<sup>100</sup> STRAUBEL, Handbuch.